

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Wahl der Schöffinnen und Schöffen **für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023**

Die Gemeinden müssen für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 Vorschlagslisten aufstellen. Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. Der Rat der Stadt Altena (Westf.) wird in seiner Sitzung am 14. Mai 2018 über die Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheiden. Aus diesen Vorschlagslisten werden von besonderen, bei den Amtsgerichten gebildeten Ausschüssen die Schöffinnen und Schöffen gewählt.

Interessierte Personen, die ein Schöffenamt übernehmen und in die Vorschlagsliste der Stadt Altena (Westf.) aufgenommen werden möchten, können ihre schriftliche Meldung

bis zum 15. März 2018

bei der Stadtverwaltung Altena, Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, einreichen.

Die Meldung muss im Einzelnen enthalten:

- Familienname
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- Vorname (n),
- Geburtsort, bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes
- Geburtstag
- Beruf
- Anschrift mit Straße und Hausnummer

Voraussetzung für die Aufnahme in die Schöffenliste sind, dass die Personen Deutsche und unbescholten sind. Sie sollen bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet, aber das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, mindestens seit einem Jahr in Altena wohnen, gesundheitlich in der Lage sowie nicht in Vermögensfall geraten sein, um das Schöffenamt und den damit verbundenen Sitzungsdienst auszuüben.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Weitere Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung, Frau Tischmeyer, Zimmer 15, Tel. 209-224.

Altena (Westf.), 23. Januar 2018

Dr. Hollstein
Bürgermeister